

# RS Vwgh 1999/3/31 98/16/0347

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1999

## Index

L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §51 Abs1 lit a;  
GetränkesteuerG Wr 1992 §5 Abs2;

## Rechtssatz

Die Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeigepflicht, Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht bzw die Einreichung einer Getränkesteuererklärung "in nicht voller Höhe" sind nach § 5 Abs 2 Wr GetränkesteuerG 1992 keine Tatbestandselemente. Diese Bestimmung des Wr GetränkesteuerG 1992 stellt im Unterschied zum FinStrG, nach dessen § 51 Abs 1 lit a sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig macht, wer, ohne hiedurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, vorsätzlich eine abgabenrechtliche oder monopolrechtliche Anzeigepflicht, Offenlegungspflicht oder Wahrheitspflicht verletzt, die Einreichung einer Getränkesteuererklärung "in nicht voller Höhe" nicht unter Strafe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160347.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)